Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 25 (1963)

Heft: 15

Rubrik: Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) und Verordnung über

die Strassenverkehrsregeln (VRV) sowie Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) : (Auszugsweise zusammengestellt für

Fahrer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesgesetz über den Straßenverkehr (SVG) und

Verordnung über die Straßenverkehrsregeln (VRV)

Verordnung über die Straßensignalisation (SSV)

(Auszugsweise zusammengestellt für Fahrer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge.)

Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

SVG Art. 1: Geltungsbereich

- ¹ Das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) ordnet den Verkehr auf den öffentlichen Strassen sowie die Haftung und die Versicherung für Schäden, die durch Motorfahrzeuge oder Fahrräder verursacht werden.
- ² Die Verkehrsregeln (Art. 26—57) gelten für die Führer von Motorfahrzeugen und die Radfahrer auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen, für die übrigen Strassenbenützer nur auf den für Motorfahrzeuge oder Fahrräder ganz oder beschränkt offenen Strassen.

VRV Art. 1: Begriffe

- ¹ Strassen sind die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützten Verkehrsflächen.
- ² Oeffentlich sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen.
- ⁸ Autobahnen und Autostrassen sind die dem Motorfahrzeugverkehr vorbehaltenen Strassen. Autobahnen weisen eine getrennte Fahrbahn für jede der beiden Richtungen auf und sind frei von höhengleichen Kreuzungen.
 - ⁴ Fahrbahn ist der dem Fahrverkehr dienende Teil der Strasse.
- ⁵ Fahrstreifen (Fahrspuren) sind markierte Teile der Fahrbahn, die für die Fortbewegung einer Fahrzeugkolonne Raum bieten.
- ⁶ Radwege sind die für Radfahrer bestimmten, von der Fahrbahn durch bauliche Massnahmen getrennten Wege.
- ⁷ Radstreifen sind die für Radfahrer bestimmten Streifen am Rande der Fahrbahn, die durch Markierungen oder besondern Belag kenntlich gemacht sind.
- ⁸ Verzweigungen sind Kreuzungen, Gabelungen oder Einmündungen von Fahrbahnen. Das Zusammentreffen von Rad- oder Feldwegen, von Garage-, Parkplatz-, Fabrik- oder Hofausfahrten usw. mit der Fahrbahn gilt nicht als Verzweigung.

⁹ Verkehrsregelung ist das Anhalten und Freigeben des Verkehrs durch Polizei oder Lichtsignale.

SVG Art. 2: Befugnisse des Bundes

- ¹ Der Bundesrat ist ermächtigt, nach Anhören der Kantone:
- a) Strassen, die für den allgemeinen Durchgangsverkehr notwendig sind, mit oder ohne Einschränkungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr offen zu erklären;
- b) für alle oder einzelne Arten von Motorfahrzeugen zeitliche, für die ganze Schweiz geltende Fahrverbote zu erlassen;
- c) den Verkehr auf den Bergpoststrassen zu beschränken.
- ²Der Bundesrat verfügt ein Nacht- und Sonntagsfahrverbot für schwere Motorwagen zur Güterbeförderung und bestimmt die Ausnahmen.
- ³ Der Bundesrat kann nach Anhören oder auf Antrag der beteiligten Kantone bestimmte Strassen dem Verkehr der Motorfahrzeuge oder einzelner Arten von Motorfahrzeugen vorbehalten.
- ⁴ Soweit militärische Gründe es erfordern, kann der Verkehr auf bestimmten Strassen durch die vom Bundesrat bezeichneten militärischen Stellen nach Fühlungnahme mit den kantonalen Behörden vorübergehend beschränkt oder gesperrt werden.
- ⁵ Für Strassen im Eigentum des Bundes bestimmen die vom Bundesrat bezeichneten Bundesbehörden, ob und unter welchen Bedingungen der öffentliche Verkehr gestattet ist. Sie stellen die erforderlichen Signale auf.

SVG Art. 3: Befugnisse der Kantone und Gemeinden

- ¹Die kantonale Strassenhoheit bleibt im Rahmen des Bundesrechts gewahrt.
- ²Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde.
- ³ Der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr kann auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden; Fahrten im Dienste des Bundes bleiben jedoch gestattet. Vorbehalten ist die Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger.
- ⁴ Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide über solche Massnahmen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung oder Zustellung beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.
- ⁵ Massnahmen für die übrigen Fahrzeugarten und Strassenbenützer richten sich, soweit sie nicht zur Regelung des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs erforderlich sind, nach kantonalem Recht.

⁶ In besondern Fällen kann die Polizei die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten.

SVG Art. 4: Verkehrshindernisse

- ¹ Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden; sie sind ausreichend kenntlich zu machen und möglichst bald zu beseitigen.
- ² Wer die Strasse aufbrechen, zur Ablage von Materialien oder zu ähnlichen Zwecken benützen muss, bedarf einer Bewilligung nach kantonalem Recht.

SVG Art. 5: Signale und Markierungen

- ¹ Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr müssen durch Signale oder Markierungen angezeigt werden, sofern sie nicht für das ganze Gebiet der Schweiz gelten.
- ² Strassen und Plätze, die offensichtlich privater Benützung oder besonderen Zwecken vorbehalten sind, bedürfen keiner besondern Kennzeichnung.
- ³ Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen dürfen nur die vom Bundesrat vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet und nur von den zuständigen Behörden oder mit deren Ermächtigung angebracht werden.

SSV Art. 1: Grundsatz für Gefahrensignale

- ¹ Gefahrensignale haben die Form eines gleichseitigen Dreieckes, einen roten Rand und auf weissem Grund ein in der Regel schwarzes Symbol.
- ² Sie sind nur aufzustellen, wo der nicht ortskundige Fahrzeugführer zu spät auf eine Gefahr aufmerksam würde.
 - ³ Die Gefahrensignale stehen:
- a) innerorts bei der Gefahrenstelle oder bis 100 m vorher;
- b) ausserorts 150-250 m vor der Gefahrenstelle; kann diese Regel nicht eingehalten werden, so wird der Abstand auf beigefügter Distanztafel (128) vermerkt.

Einzelne Gefahrensignale

SSV Art. 9: Fussgänger, Kinder

- ¹ Das Signal «Fussgänger» (17) zeigt dem Fahrzeugführer an, dass er sich einem Fussgängerstreifen nähert.
- ² Das Signal «Kinder» (18) warnt vor Schulhäusern, Spielplätzen und andern Stellen, wo oft mit Kindern auf der Fahrbahn zu rechnen ist.

SSV Art. 10: Tiere

¹ Das Signal «Tiere» (19) warnt vor unbeaufsichtigten Tieren auf der Fahrbahn. Es darf nur bei Wildwechseln aufgestellt werden und in Weidegebieten, die von Rechts wegen nicht abgeschrankt sein müssen.

² Beim Alpaufzug und der Alpentladung lässt die kantonale Behörde das Signal wenn nötig auch aufstellen, solange sich Herden auf der Strasse bewegen.

SSV Art. 11: Gegenverkehr

Das Signal «Gegenverkehr» (20) steht

- a) wenn erforderlich an Stellen, wo auf eine Einbahnstrasse eine Strecke mit Gegenverkehr folgt;
- b) auf Autobahnen, solange eine Fahrbahn wegen Bauarbeiten oder Unfällen auf der andern auch vom Gegenverkehr befahren wird;
- c) vor Einbahnstrassen, auf denen ein beschränkter Gegenverkehr, namentlich eines öffentlichen Verkehrsmittels, gestattet ist; die Art des Gegenverkehrs wird auf einer Zusatztafel durch die entsprechenden Symbole dargestellt.

SSV Art. 12: Lichtsignal, Flugzeuge, Seitenwind

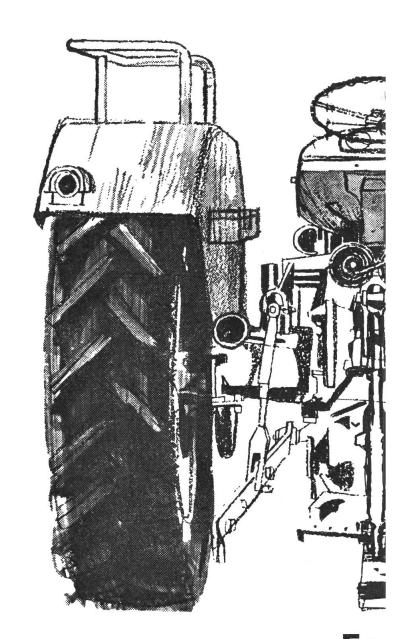
- ¹ Das Vorsignal «Lichtsignal» (21) steht vor Verkehrsampeln ausserorts und auf Ortseinfahrten mit schnellem Verkehr.
- ² Das Signal «Flugzeuge» (22) warnt bei Flugplätzen vor startenden, landenden oder rollenden Flugzeugen; es steht nicht vor Pisten, die durch Schranken oder Lichtsignale gesichert sind.
- ³ Das Signal «Seitenwind» (23) warnt vor Stellen, wo häufig starker Seitenwind auftritt, dessen Stärke und Richtung durch einen Windsack angezeigt werden kann.

SSV Art. 13: Andere Gefahren

- ¹ Das Signal «Andere Gefahren» (24) warnt vor einer Gefahr, für die kein besonderes Signal besteht. Es wird ohne Zusatztafel oder Aufschrift verwendet zur Kennzeichnung vorübergehender Hindernisse auf der Fahrbahn und als Vorsignal vor Anhalteposten der Polizei.
- ² Als Pannensignal ist das Signal «Andere Gefahren» (24) oder ein gleichseitiger roter Dreieckrahmen zu verwenden. Die Seiten des Pannensignals sind wenigstens 45 cm lang und der Rand oder Rahmen wenigstens 5 cm breit. Rand oder Rahmen müssen reflektieren, so dass sie im Scheinwerferlicht auf eine Entfernung von 250 m stark aufleuchten. Die Pannensignale müssen einen Ständer aufweisen, der ein Umfallen auch bei starkem Wind verhindert.

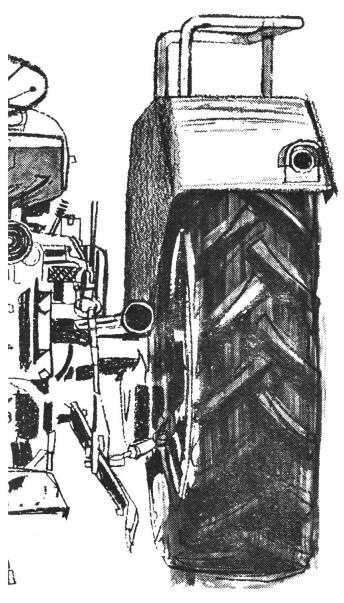
SSV Art. 14: Grundsatz für Vorschriftssignale

- ¹ Vorschriftssignale zeigen ein Gebot oder Verbot an. Sie sind rund. Verbotssignale haben einen roten Rand und ein in der Regel schwarzes Symbol auf weissem Grund. Gebotssignale haben eine schmale weisse Umfassung und ein weisses Symbol auf blauem Grund.
- ² Vorschriftssignale dürfen erst aufgestellt werden, nachdem die Behörde die örtliche Verkehrsanordnung verfügt hat. Dies gilt sinngemäss auch für



Fo den aı de Traktor

72000 Fordson wurden 1962 in Europas grösster Traktorenfabrik, den Ford-Werken in Dagenham, gebaut. Dies erlaubt nicht nur preisgünstige Traktoren zu fabrizieren, sondern auch mehr Komfort zu bieten. So liegen Lenkrad und Bremspedal genau im richtigen Winkel und sind leicht zu bedienen. Neu ist der Luxussitz, er bietet Autokomfort und lässt Sie nach Stunden harter Arbeit frisch vom Traktor steigen. Die hochmoderne Ford-Regelhydraulik steuern Sie mit einem



d kt

fahrer!

einzigen Hebel bequem vom Sitz aus. Und der Aufstieg ist auch seitlich möglich.

Dexta 32 PS, Super Dexta 40 PS, Super Major 54 PS, County Super. 3 Modelle mit 4-Rad-Antrieb. Schweizer Ausrüstung.

Die starken blauen Fordson mit der beliebten



AUF MILLIONEN HÖFEN ZU HAUSE Signale, die eine allgemeine Vorschrift einschärfen und ihren Geltungsbereich anzeigen sollen.

- ³ Die angekündigte Vorschrift gilt an der Stelle oder von der Stelle an, wo das Signal steht. Vorschriftssignale, die als Vor- oder Zwischensignale dienen, tragen die einschlägige Zusatztafel (128) oder (133a). Fahrverbote sowie Mass- und Gewichtsbeschränkungen sind spätestens bei der letzten Umfahrungsmöglichkeit anzukündigen.
- ⁴ Signale für besondere Fahrregeln, wie Ueberholverbote, gelten auf abzweigenden Strassen nur, wenn sie dort wiederholt werden. Dies gilt auch für Anhalte- und Parkverbote, jedoch nicht für die Höchstgeschwindigkeit in Ortschaften.
- ⁵ Die Signale «Allgemeines Fahrverbot» (31), «Verbotene Fahrtrichtung» (32) und das Stopsignal (48) sowie die Signale «Fahrtrichtung» (56–58), «Abbiegen verboten» (49), «Wenden verboten» (50), «Halten verboten» (59), «Parkieren verboten» (60), die Haltesignale des Zolls (66) und der Polizei und die Lichtsignale sind auch von Reitern und beim Führen von Tieren zu beachten: das «Allgemeine Fahrverbot» gilt jedoch nicht für Reiter ausserhalb von Ortschaften.

Einzelne Vorschriftssignale

SSV Art. 16: Allgemeine Fahrverbote

- ¹ Das Signal «Allgemeines Fahrverbot» (31) verbietet den Verkehr für alle Fahrzeuge.
- ² Das Signal «Verbotene Fahrtrichtung» (32) zeigt bei Einbahnstrassen an, dass Fahrzeuge nur in der Gegenrichtung verkehren dürfen.

SSV Art. 17: Teilfahrverbote

- ¹ Die Symbole der Teilfahrverbote haben folgende Bedeutung:
- a) Das «Verbot für Motorwagen» (33) gilt für alle Motorfahrzeuge mit Ausnahme der Motorräder ohne Seitenwagen und ohne Zweiradanhänger, der Motorhandwagen, der Invaliden-Motordreiräder und der Motorfahrräder.
- b) Das «Verbot für Motorräder» (34) gilt für alle zwei- und dreirädrigen Motorräder, jedoch nicht für Motorfahrräder und Invaliden-Motordreiräder.
- c) Das «Verbot für schwere Lastwagen» (35) gilt für alle Motorwagen und Anhängerzüge, deren Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt, jedoch nicht für Gesellschaftswagen; das Gesamtgewicht von Sattelmotorfahrzeugen und Anhängerzügen besteht aus dem Leergewicht der miteinander verbundenen Fahrzeuge und der zulässigen Nutzlast.
- e) Das «Verbot für Anhänger» (37) gilt für alle Anhänger an Motorwagen. Steht unter dem Symbol eine Gewichtsangabe, so gilt das Verbot für die Anhänger mit einem diese Angabe übersteigenden Gesamtgewicht. Ein-

- rädrige Anhänger, landwirtschaftliche Anhänger und Sattelanhänger sind von beiden Verboten ausgenommen.
- f) Das «Verbot für Radfahrer» (38) untersagt das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrrädern, das «Verbot für Motorfahrräder» (39), das Fahren mit Motorfahrrädern bei laufendem Motor.
- g) Das «Vebot für Tiere» (40) gilt für den Verkehr mit Zug-, Reit- und Saumtieren sowie für den Viehtrieb.
- ² Zwei Teilfahrverbote können auf einer Signaltafel zusammengefasst werden, namentlich zum «Fahrverbot für Motorfahrzeuge» (33/34), zum «Fahrverbot für schwere Motorwagen» (35/36), zum «Fahrverbot für Motorräder und schwere Lastwagen» (34/35).

SSV Art. 18: Höchstgewicht, Achsdruck

¹ Das Signal «Höchstgewicht» (42) schliesst Einzelfahrzeuge, Sattelmotorfahrzeuge und Anhängerzüge aus, deren Betriebsgewicht den angegebenen Wert übersteigt. Wird auf einer Zusatztafel für Anhängerzüge ein höheres Gewicht erlaubt, so dürfen die einzelnen Fahrzeuge des Zuges oder des Sattelmotorfahrzeuges den im Signal angebenen Wert nicht übersteigen.

² Das Betriebsgewicht besteht beim Einzelfahrzeug, Sattelmotorfahrzeug und Anhängerzug aus dem Leergewicht des Fahrzeugs oder der miteinander verbundenen Fahrzeuge und dem Gewicht der mitgeführten Ladung, beim Sattelschlepper und beim Sattelanhänger aus dem tatsächlich auf den Achsen dieser Fahrzeuge ruhenden Gewicht.

³ Das Signal «Achsdruck» (43) schliesst Fahrzeuge aus, bei denen eine oder mehrere Achsen eine höhere als die durch das Signal angezeigte Belastung aufweisen. Achsen, die weniger als 1 m voneinander entfernt sind, dürfen zusammen den angegebenen Wert nicht übersteigen; eine Doppelachse, bestehend aus zwei Achsen mit einem Abstand von 1 bis 2 m, darf bis zu 40 % stärker belastet sein.

SSV Art. 19: Breite, Höhe der Fahrzeuge

¹ Das Signal «Höchstbreite» (44) schliesst Fahrzeuge aus, deren Breite mit der Ladung den angebenen Wert übersteigt. Die Höchstbreite ist namentlich auch am Beginn von Hauptstrassen anzuzeigen, die nicht für Fahrzeuge mit einer Breite von über 2,30 m geöffnet sind.

² Das Signal «Höchsthöhe» (45) steht vor Unterführungen, Tunneln, Galerien, gedeckten Brücken und dergleichen und schliesst Fahrzeuge aus, die mit der Ladung höher sind als angegeben. Wo der Raum für Fahrzeuge mit einer Höhe von 4 m nicht ausreicht, darf es nicht fehlen. Es steht beim Hindernis selbst und als Vorsignal. Im übrigen richtet sich die Aufstellung nach den Bestimmungen über Gefahrensignale.

SSV Art. 21: Stopsignal

- ¹ Das Stopsignal (48) verpflichtet den Fahrzeugführer zu einem Sicherheitshalt vor der Querstrasse. Der Führer hat herannahenden Fahrzeugen den Vortritt zu gewähren.
- ² Stopsignale stehen vor unübersichtlichen Strassenverzweigungen und auf Ausfahrten ohne Uebersicht. Vor Bahnübergängen dürfen sie nur mit Zustimmung der Eidgenössischen Polizeiabteilung aufgestellt werden.
- ³ Das Stopsignal steht unmittelbar bei der Strassenverzweigung. Muss es um mehr als 10 m zurückverlegt werden, so ist der Abstand auf einer Zusatztafel (128) zu vermerken.

SSV Art. 22: Fahrtrichtung

- ¹ Das Signal «Fahrtrichtung» bedeutet:
- a) bei waagrechtem Richtungspfeil (56): Der Fahrzeugführer muss vor dem Signal die angezeigte Richtung einschlagen und befindet sich dann in der Regel auf einer Einbahnstrasse;
- b) bei abwärts geneigtem Pfeil (57): Der Fahrzeugführer hat das Hindernis, bei dem das Signal steht, in der angezeigten Richtung zu umfahren;
- c) bei senkrecht nach oben stehendem Pfeil: Auf der nächsten Verzweigung ist das Abbiegen nach links und rechts untersagt.
- ² Das Signal «Rechtsabbiegen» (58) oder «Linksabbiegen» zeigt dem Fahrzeugführer an, dass er auf der nächsten Verzweigung in der Richtung des Pfeiles abbiegen muss und sich dann in der Regel in einer Einbahnstrasse befindet. Auf Autobahnen bedeutet das Signal, dass der Fahrzeugführer in der angezeigten Richtung auf die andere Fahrbahn hinüberfahren muss.

SSV Art. 23: Abbiegen verboten

- ¹ Die Signale «Abbiegen nach rechts verboten» (49) und «Abbiegen nach links verboten» bedeuten, dass die Fahrbahnbenützer an der nächsten Verzweigung nicht in der Richtung des Pfeiles abbiegen dürfen.
- ² Diese Signale stehen nicht vor Gabelungen, wo die einzuschlagende Fahrtrichtung durch das Signal «Rechtsabbiegen» oder «Linksabbiegen» eindeutig bezeichnet werden kann.

SSV Art. 24: Ueberholverbot

- ¹ Das Signal «Ueberholen verboten» (52) untersagt den Führern von Motorfahrzeugen, andere Motorfahrzeuge zu überholen.
- ² Das Signal «Ueberholen für Lastwagen verboten» (54) untersagt den Führern von schweren Lastwagen das Ueberholen von Motorfahrzeugen.
- ³ In beiden Fällen dürfen jedoch zweirädrige Motorräder ohne Seitenwagen und Motorfahrzeuge mit 20 km/Std. Höchstgeschwindigkeit überholt werden, ebenso die Strassenbahn auf ihrer rechten Seite, wenn dies gefahrlos möglich ist.

⁴ Ist das Ueberholen auf Brücken verboten, so müssen die Führer schwerer Motorwagen beim Hintereinanderfahren einen genügenden Abstand wahren, um die Brücke nicht zu überlasten.

SSV Art. 25: Kreuzen und Wenden verboten

- ¹ Das Signal «Kreuzen verboten» (51) steht bei Verengungen der Fahrbahn; es verbietet die Einfahrt, wenn der Fahrzeugführer den Engpass nicht durchfahren kann, bevor ein aus der Gegenrichtung nahendes Fahrzeug diesen erreicht hat. Das Verbot gilt nicht, wenn eines der Fahrzeuge ein Fahrrad, ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen oder ein Handwagen ist und der vorhandene Raum für ein gefahrenloses Kreuzen genügt.
- ² Auf der Gegenseite steht das Signal «Vortritt vor dem Gegenverkehr» (80).
- ³ Befindet sich die Zusatztafel «Schwere Motorwagen» (127) bei den Signalen «Kreuzen verboten» (51) und «Vortritt vor dem Gegenverkehr» (80), so ist lediglich das Kreuzen schwerer Motorwagen unter sich verboten.
- ⁴ Ist das Kreuzen auf Brücken verboten, so müssen die Führer schwerer Motorwagen beim Hintereinanderfahren einen genügenden Abstand wahren, um die Brücke nicht zu überlasten.
- ⁵ Das Signal «Wenden verboten» (50) untersagt, Fahrzeuge unmittelbar nach dem Signal zu wenden. Gilt das Verbot für eine bestimmte Strecke, so ist deren Länge auf einer Zusatztafel (129) anzugeben.

SSV Art. 26: Schneeketten obligatorisch

Das Signal «Schneeketten obligatorisch» (62) bedeutet, dass Motorwagen die signalisierte Strecke nur befahren dürfen, wenn wenigstens zwei Antriebsräder mit Schneeketten versehen sind. Das Signal ist zu entfernen, sobald für das Befahren der Strecke gute Reifen genügen.

SSV Art. 27: Anhalte- und Parkierungsverbot

- ¹ Durch das Signal «Halten verboten» (59) wird das freiwillige Halten, durch das Signal «Parkieren verboten» (60) das Parkieren von Fahrzeugen untersagt. Zeitweilige Ausnahmen von Halte- oder Parkverboten werden mit einer Zusatztafel (125) angezeigt.
- ² Stehen die Signale am Fahrbahnrand, so gelten sie auch für das angrenzende Trottoir. Anfang und Ende des Verbotes werden durch Zusatztafeln (133 b, c) bezeichnet.

SSV Art. 28: Zoll, Polizei

¹ Das Signal «Zollhaltestelle» (66) verpflichtet den Fahrzeugführer zum Anhalten beim Zollamt. Verzichtet die Zollbehörde bei ausfahrenden Fahrzeugen zeitweise auf das Anhalten und die Kontrolle, so darf der Amtsplatz mit höchstens 20km/Std. überquert werden.

² Das Signal «Polizei» mit den Worten «Polizei/Police» statt «Zoll/ Douane» wird von der Polizei verwendet und gebietet dem Fahrzeugführer Halt. Als Vorsignal dient nötigenfalls das Signal «Andere Gefahren» (24).

SSV Art. 29: Ende-Signale

¹ Die Signale «Ende der Höchstgeschwindigkeit» (47), «Ende des Ueberholverbotes (53) und «Ende des Ueberholverbotes für Lastwagen» (55) sind aufzustellen, wo eine solche Beschränkung aufhört.

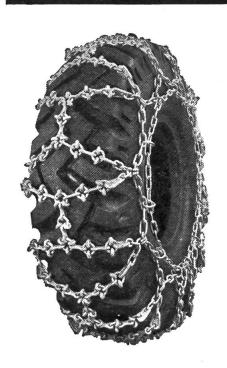
² Enden eine Geschwindigkeitsbeschränkung und ein Ueberholverbot an der gleichen Stelle, so kann das Signal «Freie Fahrt» (61) angebracht werden; es bedeutet, dass alle zuvor signalisierten Beschränkungen aufgehoben sind.

SSV Art. 30: Rad-, Fuss- und Reitwege

¹ Die Signale «Radweg» (63), «Fussweg» (64) und «Reitweg» (65) verpflichten die Radfahrer und Führer von Motorfahrrädern, die Fussgänger und die Reiter, statt der Fahrbahn den für sie gekennzeichneten Weg zu benützen.

² Um Strassenbenützer auf einen Rad-, Fuss- oder Reitweg am andern Strassenrand zu verweisen, wird das entsprechende Signal mit einer nach jener Strassenseite weisenden Richtungstafel (131) angebracht.

³ Ist ein Weg für Radfahrer und Fussgänger bestimmt, so werden beide Signale angebracht. (Fortsetzung folgt, dieses Heft daher gut aufbewahren!)



ERLAU-Spurketten sind ein Begriff

ERLAU-Spurketten bieten auf Eis und Schnee und in jedem Gelände maximale Sicherheit.

ERLAU-Spurketten sind selbstreinigend und sehr einfach ohne Wagenheber zu montieren.

ERLAU-Spurketten werden aus hochverschleissfestem, kohlenstoffarmem, im Salzbad gehärtetem Kettenstahl hergestellt. Jedes Kettenglied ist zudem durch einen Verschleissring geschützt.

Verlangen Sie deshalb ausdrücklich ERLAU-Spurketten, denn ERLAU bürgt für höchste Qualität.

Verkauf durch Garagen, Traktorenwerkstätten und Grossisten der Autozubehörbranche.

Generalvertretung: ESA Burgdorf — Basel — Lausanne — Luzern — St. Gallen — Zürich